

Allgemeine BMW-Reifengarantieversicherungs-Bestimmungen

Stand: Januar 2017

Die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (im Folgenden „BMW AG“) hat mit der Allianz Versicherungs-AG, Königinstr. 28, 80802 München einen Gruppenversicherungsvertrag gemäß den nachstehenden Bedingungen für die BMW Reifengarantieversicherung abgeschlossen. Mit dem Kauf eines sternmarkierten Reifens und Erhalt der Garantieversicherungskarte erlangt der Käufer (im Folgenden „versicherte Person“) im Schadenfall einen Anspruch gegen die Allianz Versicherungs-AG als Risikoträger (im Folgenden „Versicherer“).

1. Umfang des Versicherungsschutzes

Im Rahmen der Reifengarantieversicherung besteht für die in der Garantieversicherungsinformation aufgeführten Reifen Versicherungsschutz gemäß den folgenden Bestimmungen, sofern nicht eine andere Versicherung oder Garantieversicherung für diese Schäden besteht oder hierfür Ersatz leisten muss. Der Versicherungsschutz gilt nur für die sternmarkierten Reifen mit einer Profiltiefe von mindestens 4,5 mm bei Kauf, die bei einem von der BMW autorisierten Händler erworben wurden.

Versicherungsschutz besteht für Schäden an den versicherten Reifen, die unmittelbar entstanden sind durch:

- a) spitze Gegenstände: Beschädigung, z.B. durch Nägel und Glasscherben.
- b) unmittelbaren Aufprall an Bordsteinkanten beim Parkvorgang ohne Beschädigung anderer Bauteile (auch Felge).
- c) Vandalismus.
- d) Diebstahl. Ersatz der Kosten für die versicherten Reifen bei Diebstahl des Fahrzeuges oder der Reifen.

2. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

2.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit Verkauf des Reifens durch BMW und gilt für eine Laufzeit von 36 Monaten.

Der Versicherungsschutz wird durch Stilllegung des Fahrzeuges nicht berührt. Der Versicherungsschutz endet im Schadenfall mit Ersatz des beschädigten bzw. gestohlenen Reifens.

2.2 Der Versicherungsschutz endet vorzeitig bei einem Verkauf des Reifens ins Ausland oder an einen gewerblichen Wiederverkäufer mit dem Tag des Verkaufs.

3. Leistung im Schadenfall

3.1 Tritt während der Laufzeit des Versicherungsschutzes ein unter Ziffer 1 genannter Schadenfall ein, leistet der Versicherer über BMW der versicherten Person in Abhängigkeit vom Versicherungsjahr des beschädigten Reifens eine Erstattung auf den Kaufpreis für den Neukauf eines sternmarkierten Reifens. Die Erstattung berechnet sich auf Basis der aktuell gültigen unverbindlichen Preisempfehlung (UPE) von BMW nach folgender Tabelle:

1. Jahr: 100%
2. Jahr: 75%
3. Jahr: 50%

3.2 Die Leistung im Schadenfall erfolgt nur bei Neukauf eines sternmarkierten Reifens bei BMW und ist auf den/die beschädigten oder gestohlenen Reifen beschränkt. Es erfolgt keine achsweise Erstattung. Die Erstattung wird auf den Kaufpreis angerechnet; eine Auszahlung in Geld ist ausgeschlossen. Voraussetzung der Wirksamkeit der Garantieversicherung ist die Vorlage der Rechnung über den Erstkauf des/der beschädigten Reifen/s und der vom Kunden unterschriebenen Schadenmeldung sowie im Falle von Diebstahl und/oder Vandalismus der Angabe des polizeilichen Aktenzeichens mit Kopie der Bescheinigung der Anzeige. Die

Abwicklung der Leistung im Schadenfall erfolgt durch BMW für den Versicherer.

3.3 Bei einem Schadenfall im Ausland wenden Sie sich bitte an die jeweilige länderspezifische Hotline, die in der entsprechenden Anlage genannt ist.

4. Ausschlüsse

4.1 Es besteht kein Versicherungsschutz für gebrauchte und runderneuerte Reifen sowie für Reifen der Erstausrüstung.

4.2 Keine Erstattung leistet der Versicherer:

4.2.1 bei Sommerreifen mit einer Profiltiefe unter 3 mm

4.2.2 bei Winterreifen mit einer Profiltiefe unter 4 mm

4.2.3 für Felgen, Kosten für Montage und Auswuchten, Auswuchtgewichte, Muttern, Ventile, Gasfüllungen, weitere Montagemittel und Reifendrucksensoren.

4.3 Keine Erstattung leistet der Versicherer für einen Defekt:

4.3.1 durch normale Abnutzung;

4.3.2 durch mut- oder böswillige Handlungen durch die versicherte Person, seine Hilfspersonen oder Repräsentanten sowie unsachgemäße oder missbräuchliche Nutzung;

4.3.3 durch Unfälle;

4.3.4 durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion;

4.3.5 durch Serien-, Konstruktions- und Fertigungsfehler und auch nicht für Schäden, für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Werkunternehmer, aus Reparaturauftrag, Gewährleistung oder anderweitiger Garantie-, Versicherungs- oder Kostenübernahmezusage eintritt oder einzutreten hat;

4.3.6 durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;

4.3.7 der lediglich zu einer Beeinträchtigung des Fahrkomforts führt, ohne dass die Funktionsfähigkeit des Reifens eingeschränkt wird. Dies ist z.B. schleichender Druckverlust, Laufgeräusche, Vibrationen sowie Probleme mit der Straßenlage und dem Fahrwerk;

4.3.8 der aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entsteht;

4.3.9 der dadurch entsteht, dass das Kraftfahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten, zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;

4.3.10 der durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht wurde, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;

4.3.11 durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen

Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder dass die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Garantiegebers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

4.3.12 durch übermäßigen Verschleiß in Folge von falschen Einstellungen von Spur, Sturz oder falschem Reifendruck oder durch den Einsatz von defekten Stoßdämpfern (z.B. Sägezahnbildung / Bremsplatten / Auswaschungen);

4.3.13 wenn das Fahrzeug, auf dem die Reifen montiert sind, für die Nutzung im gewerblichen Personen- und/oder Lastentransport (z.B. als Taxi, Kurier-, Selbstfahrer-, vermietet- oder Baustellenfahrzeug) sowie als Einsatzfahrzeug (z.B. Polizeifahrzeuge, Krankenwagen) eingesetzt wird.

4.4 Außerdem wird keine Erstattung geleistet für einen Defekt, der in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass

4.4.1 der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der versicherten Person, seiner Hilfspersonen oder Repräsentanten herbeigeführt wurde;

4.4.2 für das Fahrzeug ungeeignete Bereifung verwendet wurde.

4.5 Ausgeschlossen sind Reifen von Fahrzeugen, die auf ein Autohaus oder einen von BMW autorisierten Händler zugelassen sind (z.B. Vorfahrwagen).

5. Geltungsbereich und Übertragbarkeit

Der Versicherungsschutz gilt für Österreich. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend außerhalb Österreichs, so gilt der Versicherungsschutz innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (begrenzt auf deren geografisch zu Europa gehörenden Hoheitsgebiete und Zypern) sowie der Schweiz, Monaco, Andorra und San Marino für Reisen von max. 12 Wochen. Versicherungsschutz besteht ferner für ein in einem der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (inklusive der Schweiz) zugelassenes Fahrzeug, wenn der oder die Reifen in einem der in der Anlage 3 genannten Länder, unabhängig vom ständigen Wohnsitz des Käufers gekauft und im Schadenfall die Kosten bei der BMW Handelsorganisation bzw. Niederlassung in dem in Anlage 3 aufgeführten Land, in dem der oder die Reifen gekauft wurden, eingereicht werden.

6. Obliegenheiten

Die versicherte Person oder BMW haben dem Versicherer über BMW den Schaden **vor** der Beschaffung eines Ersatzreifens unverzüglich anzuzeigen, um dort die Deckungszusage (Freigabe) und eventuelle Weisungen einzuholen. Darüber hinaus hat die versicherte Person den Schaden nach Möglichkeit zu mindern. Die Weisungen des Versicherers sind hierbei soweit zumutbar zu befolgen.

Verletzt BMW oder die versicherte Person vorsätzlich eine Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls, ist der Versicherer nicht leistungspflichtig. Verletzt BMW oder die versicherte Person eine Obliegenheit grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Wenn BMW oder die versicherte Person nachweist, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, wird die Leistung nicht gekürzt. Auch im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn BMW oder die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.

Das gilt nicht, wenn BMW oder die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

7. Datenschutz

Im Schadenfall nimmt BMW die persönlichen Daten der versicherten Person auf und leitet diese zur Schadenregulierung an den Versicherer Allianz weiter. Für Informationen bezüglich der erfassten Daten oder für Auskünfte hinsichtlich Berichtigung, Löschung oder Widerspruch wenden Sie sich bitte an die jeweilige länderspezifische Hotline, die in der entsprechenden Anlage genannt ist.

8. Kenntnis der versicherten Person

Die Kenntnis und/oder das Verschulden der versicherten Person stehen der Kenntnis und/oder dem Verschulden von BMW gleich.

9. Verfügung der versicherten Person

Die versicherte Person ist berechtigt (abweichend von §§ 43ff. VVG), Ansprüche aus dem Gruppenversicherungsvertrag selbst und ohne Zustimmung von BMW geltend zu machen.

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, lassen Sie es uns wissen. Sie können dazu die Telefonnummer +49 89 2000 48 000 nutzen oder sich per E-Mail an garantie@allianz-warranty.com oder auf dem Postweg an die Allianz Versicherungs-AG, c/o Allianz Warranty, 10900 Berlin wenden. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.

Damit wir Ihr Anliegen schnell und umfassend bearbeiten können, bitten wir Sie um folgende Informationen: Name, Adresse, Telefon-/Fax-Nummer, Schadennummer und Ihr Anliegen. Selbstverständlich setzen wir alles daran, Ihr Anliegen vertraulich, so schnell wie möglich und zu Ihrer Zufriedenheit zu lösen.

Alternativ besteht für Sie auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; Website: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Bitte beachten Sie, dass das Beschwerdeverfahren nur von Verbrauchern durchgeführt werden kann. Zudem darf der Beschwerdewert 100.000,- Euro nicht übersteigen. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, gleichgültig wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000,- Euro nicht überschreitet. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den oben bezeichneten Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z.B. über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Website: www.ec.europa.eu/consumers/odr/) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen e.V. weitergeleitet.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str.108, 53117 Bonn, Email: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden.